

§ 2 KIG Antrag

KIG - Steiermärkisches Kontrollinitiativegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.11.2017

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof hat zu enthalten:

- a) die Erklärung, daß die Durchführung einer Gebarungskontrolle verlangt wird,
- b) das Kontrollobjekt gemäß § 1 Abs. 2,
- c) eine Begründung, die Angaben über Inhalt und Umfang der Gebarungskontrolle enthält,
- d) einen Wahlberechtigten als Zustellungsbevollmächtigten, der die Unterzeichner des Antrages vertritt, und einen weiteren als seinen Stellvertreter.

(2) Der Antrag muß von mindestens 2 v.H. der zum Landtag Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

In Kraft seit 29.03.1990 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at